

Neuordnung der staatlichen Fördersystematik 2020

Heizungsförderungen BAFA

Überblick über BAFA- Zuschussmöglichkeiten

bis zu
20%
Zuschuss
für Gasbrennwert-
heizungen, die binnen
2 Jahren um
Erneuerbare
Energien
ergänzt
werden

bis zu
30%
Zuschuss für
Gas -Hybridheizungen
mit Solar, Biomasse
o. Wärmepumpe

bis zu
35%
Zuschuss
für Erneuerbare-
Energien Heizungen /
Hybridheizungen

bis zu
45%
Zuschuss
als Austauschprämie
für Ölheizungen

Neue Heizungsförderungen beim BAFA

- Zum 01.01.2020 wurden die Heizungsförderung für Einzelmaßnahmen nahezu komplett vom BAFA übernommen
- Die Fördersystematik des Marktanreizprogramms (MAP) wurde auf prozentuale Förderung umgestellt
- Neue Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) werden von der KfW nicht mehr staatlich gefördert

neu

BAFA

- Solarthermie
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen
- **EE-Hybridheizungen**
- **Gas-Hybridheizungen und „Renewable Ready“**

- **Austauschprämie für Ölheizungen**

- **Mini-KWK Zuschuss bis 20 kWel**

- Heizungsoptimierung

KfW

- Erstanschluss an Nah- / Fernwärme

- Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage

- Brennstoffzellen bis 5 kW

Änderungen im Marktanreizprogramm (MAP)

- die einheitlichen prozentualen Fördersätze ersetzen die Festbetragsförderung mit einer Vielzahl verschiedener Bonusregelungen
- **AUSTAUSCHPRÄMIE FÜR ÖLHEIZUNGEN**
wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpe ersetzt, erhöht sich der gewährte Fördersatz um 10 Prozentpunkte

Hinweis: Die Heizungsmodernisierung von alten Heizungen, für die eine Austauschpflicht gem. Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 besteht, wird nicht gefördert



30%

Gas-Hybridheizungen
EE-Anteil mind. 25 % der Heizlast

30%

Solarthermie

45%

Austauschprämie für Ölheizungen
durch ausschließlich erneuerbare Energien

20%

„Renewable Ready“
Gas-Brennwertheizungen
Nachrüstung von EE innerhalb von 2 Jahren

35%

Biomasseanlagen
Wärmepumpen
EE-Hybridheizungen

40%

Austauschprämie für Ölheizungen
durch Gas-Hybridheizungen

Änderungen im Marktanreizprogramm (MAP)

Antrag

- **Auch für Gas-Brennwertheizungen gilt nun: Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn beim BAFA erfolgen.**
Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- Antragstellung per Vollmacht möglich.

Förderfähige Kosten

- Die Förderhöhe wird als prozentualer Anteil der tatsächlich entstandenen und förderfähigen Kosten berechnet
- die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation werden mit berücksichtigt
- Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten einschl. Umsatzsteuer ansetzen
- **Wichtig:** Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

Änderungen im Marktanzreizprogramm (MAP)

Kumulationsvorgaben:

- ✓ Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

(vorher: weitere Förderungen maximal in gleicher Höhe des MAP, sonst Kürzung der MAP-Förderung)

Kumulierbar mit:

- ✓ den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ und
- ✓ „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“

Nicht kumulierbar mit:

- ✗ **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Anforderungen an Gas-Hybridheizungen

- Gas-Brennwerttechnik mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar-, Wärmepumpe-, Biomasseanlage)
- Anlagen sind im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude zu realisieren

Anforderungen:

- Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_s (= ETA S) des Gasbrennwertgeräts einer förderfähigen Hybrid-Anlage muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen > **Nachweis über den Herstellernachweis**
- Solar-, Wärmepumpe-, Biomasseanlage müssen MAP förderfähig sein, d.h. die MAP-Mindestanforderungen erfüllen
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger einer Hybrid-Anlage müssen über eine **gemeinsame Steuerung** verfügen

technische Mindestanforderungen:

- Die thermische Leistung des regenerativen Wärmeerzeugers einer Hybrid-Anlage muss **mindestens 25 % der Heizlast** des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen.
Die **Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln.**
- Analog zur Leistungsbeschreibung des Formulars zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs (VdZ-Formular) sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig.
- Regenerative Wärmeerzeugungs-Komponenten der Hybrid-Anlage müssen durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Fördervoraussetzung ist der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

Anforderungen an Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“

- ... werden gefördert, wenn sie bereits auf eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind
- Die Einbindung erneuerbarer Energien zur Umwandlung der Anlage in eine Hybridanlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen.

Anforderungen an die Hybridanlage:

- Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_s (= ETA S) des Gas-Brennwertkessels muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen > **Nachweis über den Herstellernachweis**
- Es muss eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Anteil des Heizsystems installiert werden / vorhanden sein.
- Bei Wohngebäuden: **ein Speicher muss zwingend** für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien installiert werden > **Auslegung gemäß Feinplanung**
- Bei Nichtwohngebäuden: Auf den Speicher kann verzichtet werden, wenn zu mehr als 55 % Biogas dauerhaft (mind. Über 7 Jahre) eingesetzt wird
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Feinplanung

(Konzeptbeschreibung für die geplante Auslegung der Maßnahme zur künftigen Nutzung erneuerbarer Energien im Heizsystem)

- Ein Konzept für die geplante Auslegung (**Feinplanung**) ist einzureichen.
- Hiermit wird die Einhaltung der Anforderungen an Renewable Ready-Anlagen dokumentiert und durch den Fachunternehmer bestätigt.
- Hierbei wird auch der geplante erneuerbare Mindestanteil für Hybridanlagen (**min. 25 % der Heizlast**) nachgewiesen.

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuererklärung frühestens für 2020 beantragt werden.

Im Heizungsbereich werden begünstigt:

- ✓ Erneuerung der Heizungsanlage
(Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik "Renewable Ready", Hybridanlagen, Brennstoffzellen, Mini-KWK (BHKW), Anschluss an ein Wärmenetz)
- ✓ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ✓ Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als 2 Jahre sind
- ✓ Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

Von der Steuer abzugsfähig sind:

- **20 % der Aufwendungen für Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung**
- **50 % der Kosten einer energetischen Baubegleitung und Fachplanung durch einen Energieberater**
- max. 40.000 € über drei Jahre verteilt / auch für mehrere Einzelmaßnahmen an einem Objekt maximal 40.000 €

die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich:

- Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme um 7 %, höchstens um 14.000 €
- im nächsten Kalenderjahr um 7 %, höchstens um 14.000 €
- im übernächsten Kalenderjahr um 6 %, höchstens um 12.000 € für das begünstigte Objekt



Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Antragstellung

- im Rahmen der Steuererklärung - frühestens für 2020
- für zu eigenen Wohnzwecken genutzte, mindestens 10 Jahre alte, Gebäude
- für Baumaßnahmen mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.

Mindestanforderungen nach ESanMV (Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommensteuergesetz))

- die Maßnahme muss vom Fachunternehmen ausgeführt worden sein und die Anforderungen der ESanMV nach Absatz 7 erfüllen

Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

Durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** ist nachzuweisen, dass:

- es handelt sich um eine förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes und die Mindestanforderungen wurden eingehalten
- es handelt sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes eigenes Gebäude
- das begünstigte Objekt war bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre